

Nr.: BV-080/2021

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 23.07.2021

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Damm, Thomas
Tel.: 421-91410

Beschlussvorlage

Nummer BV-080/2021

Betreff:

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan N4 „Teucheler Kaserne“, Teilplan D

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	13.09.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Städtebaulichen Vertrag zum Bauleitplan N4 „Teucheler Kaserne“, Teilplan D (Anlage) und beauftragt den Oberbürgermeister, den Vertrag mit dem Investor abzuschließen.

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Begründung:

I. Einleitungstext - aktuelle Beschlusslage

Der Vorhabenträger beabsichtigt, innerhalb des Plangebietes ein allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Dazu wurde der Bebauungsplan N4 „Teucheler Kaserne“, Teilplan D erarbeitet (Entwurfsbeschluss vom 27. Mai 2020 - Beschluss-Nr. I/108-9-20).

Die Erschließung dieses neuen Wohngebietes soll von der WIPRO Gesellschaft für Projektentwicklung und Erschließungs-mbH als Investor übernommen werden. Zur Übertragung der Erschließungspflicht soll der beiliegende Städtebauliche Vertrag abgeschlossen werden.

Die abschließende Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB obliegt gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 der Hauptsatzung dem Bauausschuss.

II. Beschlussgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind im Wesentlichen die notwendigen Regelungen zur Erschließung des Plangebietes von der abgestimmten Planung über die Baudurchführung bis zur Abnahme und Übernahme der öffentlichen Erschließungsanlagen in die Baulast der Stadt.

Diese Regelungen beziehen sich auf die verkehrsmäßige Erschließung. Über die leitungsgebundene Erschließung des Gebietes werden durch den Investor gesonderte Vereinbarungen mit den jeweils zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen (insbesondere Entwässerungsbetrieb und Stadtwerke) abgeschlossen.

Weiterer Regelungsgegenstand des Vertrages ist die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Begrünungsmaßnahmen (Baum- und Heckenpflanzungen).

III. Anlage

Städtebaulicher Vertrag